



Entscheidung Nr. 2213 (V) vom 4.4.1985  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.4.1985

Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton + Bild KG  
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 28.2.1985 eingegangenen Antrag am 4.4.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Im Würgegriff der roten Cobra"  
Video-Farbfilm  
UFA-.ATB, München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

### S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm ist die Kopie eines 1981 in Hongkong hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels. Der Kinospiefilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospiefilm eine Spieldauer von ca. 83 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Fa. UFA-ATB, München. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

2. In der Fachzeitschrift "film-dienst" wird von dem Besuch des Films abgeraten. Unter lfd. Nr. 23 557 in der Ausgabe vom 10.8.1982 ist zu lesen:

"...Dieser Eastern liegt noch weit unter dem Niveau, das man von Hongkong-Filmen gewohnt ist. Melodramatische Akzente, einige dümmliche Sexeinlagen und eine bemerkenswert dilettantische Kameraarbeit umgeben die üblichen Kampfszenen, in deren Mittelpunkt einmal mehr ein Bruce Lee-Imitator

namens Bruce Lei steht. - Wir raten ab."

3. Das [REDACTED] hat beantragt, den Videofilm "Im Würgegriff der roten Cobra" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, weil der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Der Antragsteller hat seinem Indizierungsantrag folgende Inhaltsangabe beigefügt:

"Der Film zeigt einen Kung Fu-Schüler, dessen Meister ermordet wird. Er heiratet dessen Tochter, ist lange Zeit arbeitslos und findet durch Zufall einen Job bei einer mysteriösen Organisation, ohne zu wissen, daß gerade diese seinen Meister umgebracht hat. Als er aussteigen will, bringt die Gruppe, um ihn zu halten, seine Frau und Tochter um und lenkt den Verdacht auf eine befeindete Gruppe. Er durchschaut diese Machenschaft und beginnt eine blutige Rache."

4. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt:

#### G r ü n d e

6. Der Videofilm "Im Würgegriff der roten Cobra" von UFA-ATB, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Die FSK-Entscheidung über den Kinospielefilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

7. Der Videofilm "Im Würgegriff der roten Cobra" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der ununterbrochen stattfindenden brutalen Kämpfe und der kritiklosen Propagierung von Selbstjustiz klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

8. Was den verfahrensgegenständlichen Videofilm so verrohend macht, ist die um ihrer selbst willen gezeigte Brutalität der Karate-Kämpfe und die Häufigkeit der ständig wiederkehrenden Kämpfe. Diese Prügelszenen werden als Unterhaltungsfaktor eingesetzt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, daß sie eine aggressionsfördernde Wirkung ausüben.

In deutschen Schulen lösen Jugendliche ihre Konflikte mit immer brutaleren Methoden. Harmlose Raufereien in der Pause werden nicht selten durch gefährliche Körperverletzungen ersetzt. Polizeibeamte ermitteln in deutschen Schulen und stellen Waffen, Messer, Würgekettens und Schlagringe fest ("Fernsehwoche", Heft 13/1984, S. 6).

Die Pädagogen stehen der Eskalation der Gewalt hilflos gegenüber, während Psychologen nach den Ursachen forschen. So hat der renommierte Psychotherapeut Dr. Rudolf Affemann darauf hingewiesen, daß das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen seit einigen Jahren zunimmt. Er hat als eine der wesentlichen Ursachen das Beispiel der Massenmedien (wie Fernsehen, Video, Kino) genannt. Die Massenmedien exerzieren tagtäglich Brutalszenen vor. Kinder gewöhnen sich daran, Probleme mit Kung Fu, Colt und Catchergriffen zu lösen (Affemann: "Durch die Medien wird die Menge aggressiver Energie nicht größer, aber es erscheint normal, daß man sich aggressiv verhält").

"Ein Kung Fu-Held" ist seinen Kampftechniken selten besser, vielmehr ist er schlichtweg grausamer. Legitimationen dieser Gewalt sind fadenscheinig und verlogen. Das Argument der Rache oder der Selbstverteidigung potentierte sie mehr, als daß es sie rechtfertigt, da den Reflektierenden, seine Kampftechnik bewußt einsetzenden Kämpfer eine kalkulierte Vernichtungsstrategie zuerkannt wird (Horst Peter Koll in: "film-dienst", Heft 13, 1980, S. 3).

9. Der Videofilm "Im Würgegriff der roten Cobra" besteht aus einer Aneinanderreihung brutalster Gewaltdarstellungen. Die Gewalt ist hier Selbstzweck, geschieht immerzu und unhinterfragt. Bereits in den ersten fünf Minuten kommt es zur Darstellung eines blutigen und grausamen Massakers. Der alte Kung Fu-Meister wird von einer Gangsterbande, die das Zeichen der Cobra trägt, bedroht. Der Anführer der Cobra-Bande tötet auf besonders grausame Art und Weise, indem er die Körper seiner Gegner kreuzweise aufschlitzt. Immer wieder zeigt die Kamera in kurzen Einblendungen die blutigen Kreuze auf den Körpern der Ermordeten. Andere Männer werden ermordet, indem man ihnen eine lange Stange in den Bauch stößt, oder ihnen die Stange quer über das Genick legt und es dann bricht. In Großaufnahme zeigt die Kamera, wie die Opfer Blut spucken, bevor sie sterben. Die grausamen und blutigen Szenen werden durch eine entsprechende Geräuschkulisse untermalt. So hört man deutlich, wie z.B. Knochen brechen. Schließlich tötet der Anführer der Cobra-Bande auch den alten Kung-fu-Meister, indem er ihm eine Stange in den Bauch stößt. Als der Gangsterboß das Anwesen verläßt, ist er gezwungen, über unzählige Leichen zu steigen. Der Kung Fu-Meister stirbt in den Armen seines Schülers Indra.

Dann erfolgt ein zeitlicher Einschnitt, und man sieht Indra, der inzwischen die Tochter des ermordeten Kung Fu-Meisters geheiratet hat, wie er in der Stadt Djakarta nach Arbeit sucht. Unterwegs wird er Zeuge, wie mehrere junge Männer einen Chauffeur zusammenschlagen. Indra hilft ihm und schlägt die Angreifer seinerseits zusammen. Der Chef des Chauffeurs verschafft ihm daraufhin Arbeit als Laufbursche bei einer Gangsterorganisation. Auch hier kommt es dauernd zu völlig unmotivierten brutalen Schlägereien. Als Indra einmal seinen Angreifers die Frage stellt "was das solle", sagt einer der beiden Männer auf seine Faust zeigend: "Frag nicht mich, frag den da." Nach diesem lapidare Dialog kommt es dann wieder zur gewohnten Schlägerei. Im weiteren Verlauf der Handlung wird der Umgang des Gangsterbosses mit seinen Untergebenen und mit seiner Geliebten gezeigt. Einer der Gangster versucht, die Organisation zu verlassen, wird aber dann im Auftrag des Bosses umgebracht. Ein Karate-Kämpfer tritt den Abtrünnigen mehrfach vor das Gesicht und gegen den Körper, bis der Mann schließlich zusammenbricht. Auch die Geliebte des Gangsterbosses zieht seinen Unmut auf sich. Sie hat ihm eines Tages das Badewasser zu kalt eingelassen, so daß die empfindlichen Füße des Gangsterbosses gereizt werden. Zur Strafe taucht er den Kopf der jungen Frau mehrfach unter Wasser. Das Motiv für diese grausame Behandlung erläutert einer der Gangster. "Der Boß ist ein Sadist, der kann sich daran aufgeilen, wenn einer verreckt." Wenn die Gangster sich nicht gerade mit

Konkurrenten prügeln und sich gegenseitig töten, zeigt die Kamera Besäufnisse oder Sexorgien. In dieser Art und Weise zieht sich die Handlung hin.

Die Gewalt eskaliert erneut, als Indra ebenfalls versucht, die Gangsterorganisation zu verlassen. Zwei Gangster suchen sein Haus auf und versuchen, Indra's Frau und Kind zu entführen. Als die junge Frau sich wehrt, wird sie gedemütigt und verhöhnt. "Sie ist widerspenstig, das mag ich." Um ihren Widerstand zu brechen, läßt einer der Gangster das Kind aus dem Fenster fallen. Es bleibt mit zerschmettertem Körper am Boden liegen. Als die Gangster versuchen, die verzweifelte Mutter wegzuschleppen, leistet sie derart heftigen Widerstand, daß die Gangster es vorziehen, auch sie brutal zu ermorden. Sie ersticken sie mit einer Jacke. Gewissensbisse haben sie nicht, denn "Wir haben nur unseren Befehl ausgeführt. Warum hat sich die dumme Kuh so gewehrt." So einfach ist die Rechtfertigung eines Mordes in diesem Film.

Da die Gangster am Tatort die Jacke einer Konkurrenzbande zurückgelassen haben, verdächtigt Indra zunächst die Falschen. Er verfolgt die Anhänger der Konkurrenzbande und versucht, die Mörder seiner Frau zu identifizieren. Indra verwickelt zwei Männer der gegnerischen Bande in einen brutalen Kampf. Nachdem er den einen zusammengeschlagen hat, wendet er sich dem nächsten zu und ermordet die ihn auf überaus grausame Art und Weise. Er nimmt eine breite zersplitterte Holzlatte und stößt sie dem Mann in den Bauch. Diese Verstümmelung wird durch besonders widerwärtige Geräusche unterstützt. Auch die Kamera zeigt in Großaufnahme den brutalen Mord. Dann wendet sich Indra dem anderen Mann zu, den er zunächst so zusammengeprügelt hat und ermordet auch diesen. Er nimmt einen langen Metallstab und stößt ihn in den Unterleib des Gangsters. Dann befragt er den Sterbenden noch nach den Mördern seiner Frau. Der Mann ist aber nicht mehr in der Lage auszusagen. Das stört ihn weiter nicht, denn er zieht die einfache Schlußfolgerung "Ich werde auch alle anderen fertig machen, dann weiß ich, daß ich den Richtigen erwischte habe."

In der nächsten Szene versucht Indra dann seine Drohung wahr zu machen. Als er auf zwei Gangster trifft, stößt er dem einen mit solcher Kraft ein Schwert durch den Körper, daß die blutbesudelte Spitze im Rücken wieder austritt. Einen zweiten Gangster wirft er ein Messer in den Bauch. Als Indra endlich erfährt, daß sein ehemaliger Arbeitgeber, der Boß der Cobra-Bande, der Auftraggeber des Mordes an seiner Frau war, sucht er ihn in dessen Haus. Zunächst muß er noch einige Helfer beseitigen. Auch hier werden wieder ausgesuchte grausame Todesarten gewählt. So sieht man beispielsweise in einer Szene, wie Indra einen Gangster auf der Spitze eines Ankers aufspießt. Als plötzlich ein Zwillingbruder des Ermordeten auftaucht, verspricht ihm Indra "Ihr seid am selben Tag geboren und ihr werdet am selben Tag sterben." Dann setzt sich der Kampf fort und endet schließlich damit, daß Indra den Mann mit einer Nunchaku-Kette erwürgt. Nachdem Indra auch noch am Strand einen weiteren Cobra-Mann fertig gemacht hat, steht er schließlich dem geheimnisvollen Anführer gegenüber. Der Anführer der Cobra-Bande kämpft wieder mit der langen Stange, mit der er bereits in der ersten Szene diverse Gegner aufgespießt hatte. Nach einem schier endlos dauernden brutalen Kampf bringen sich beide Kontrahenten schließlich um. Sie brechen gleichzeitig blutüberströmt zusammen.

10. Der verfahrensgegenständliche Film wirkt aber nicht nur verrohend auf Kinder und Jugendliche, sondern trägt durch die Propagierung des Faustrechts dazu bei, daß das Rechtsstaatsdenken bei Kindern und Jugendlichen zurückgeht. Er steht damit in radikalem Widerspruch zur demokratischen rechtsstaatlichen Wertordnung des Grundgesetzes, die auch dem Rechtssprecher ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert.

Der Film "Im Würgegriff der roten Cobra" leistet, wie auch der Antragsteller zutreffend ausgeführt hat, auf infarme Weise einen Beitrag zur Renaissance des Faustrechts: "Der Film ist gewaltverherrlichend, weil der Held vordergründig als Sympathiefigur geschildert wird und durch den Mord an seiner Familie scheinbar legitimiert ist, persönliche Rache zu nehmen. Der Film spielt in Untergrundkreisen, wo Rechtsordnungen überhaupt keine Geltung haben. Der Held übt eine permanente Selbstjustiz aus."

Dies ist heute umso bedenklicher im Sinne des GjS, als nach den neuesten Erkenntnissen der empirischen Sozialwissenschaft bei Jugendlichen die Achtung von Recht und Gesetz deutlich zurückgegangen und die Anerkennung des Rechtsstaatsprinzips stark gesunken ist (vgl. Hans Joachim Veen, Leiter des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Konrad-Adenauer-Stiftung, in der "FAZ" Nr. 102 vom 2.5.1984).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

